

Ursachen und Auswirkungen des Toggenburgerkrieges von 1712

Autor(en): **Bühler, Beat**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Toggenburger Jahrbuch**

Band (Jahr): - **(2012)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-882786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ursachen und Auswirkungen des Toggenburgerkrieges von 1712

Am 13. und 14. April 1712 kam es auf dem Kirchhof von Bütschwil zu mehrstündigen Gefechten zwischen katholischen und reformierten Toggenburgern. Es war der Höhepunkt im Ringen der Toggenburger zwischen staatlicher Eigenständigkeit und autonomer Landschaft unter der Fürstabtei St. Gallen.

Beat Bühler

Die Bezeichnung für die Geschichte des Toggenburgs in den Jahren 1699–1718 fällt bis heute unterschiedlich aus: Man spricht von den «Toggenburger Wirren 1699–1712», dann vom «Zwölfer- oder Toggenburgerkrieg», und schliesslich wird der ganze Zeitraum vor dem Hintergrund des «Zweiten Villmergerkrieges» gesehen.¹ Jeder dieser Begriffe beschreibt einen bestimmten Abschnitt dieses Zeitraums. Der St. Galler Historiker Ildefons von Arx hat diese Zeit bilderreich überschrieben: «Ein Feuer des Aufruhrs im Toggenburg. Dazu Landweibel German den ersten Funken legt, Glarus ihn anbläst, Stadler mit Schwyz in Flammen setzt, Zürich und Bern unterhalten und vergrössern.»² Damit sind die wesentlichen Ereignisse jener Zeit genannt. Darüber hinaus wird man das eigentliche Thema jener Jahre im Auge behalten müssen: Es ging um die Frage, inwieweit das duale Staatssystem mit Landesherrschaft (Fürstabt von St. Gallen) und Landstand (Toggenburger Landleute) politisch gestaltet und weiterentwickelt werden konnte.

Am Vorabend des Krieges

Die Situation des Toggenburgs am Vorabend des Krieges von 1712 ergab sich aus der Entwicklung des Landes während des 17. Jahrhunderts. Noch einmal brachte eine Liste von Beschwerden der reformierten Konfessionsgruppe in den letzten 20 Jahren des 17. Jahrhunderts deutlich den Unmut gegenüber der katholischen Landesherrschaft, d. h. der Fürstabtei St. Gallen und ihrer Beamten, zum Ausdruck. Diese versuchten mit allen Mitteln, die weitere Entwicklung der reformierten Kirchgemeinden abzuwürgen. Sämtliche Bereiche des Alltags waren

davon betroffen: angefangen bei der Taufe, der religiösen Kindererziehung in konfessionell gemischten Ehen, der Ausbildung ausserhalb des Toggenburgs, der Bücherzensur bis hin zur Betreuung von Gefangenen vor der Hinrichtung. Obwohl der Toggenburger Landfriede von 1538 den Bestand der reformierten Konfessiongruppe als faktisch gegeben gesehen hatte, mussten sich ihre Prädikanten – der Titel «Pfarrer» war ihnen untersagt – sagen lassen, «dz die evang. Religion nur ein tolleranz».³

1696 war der Dekan des Klosters St. Gallen, Leodegar Bürgisser aus Luzern, zum neuen Fürstabt gewählt worden. Ganz allgemein wird gesagt, dass er im Gegensatz zu seinem Vorgänger Cölestin Sfondrati wieder zu einer strengeren gegen die Reformierten gerichteten Politik zurückkehrte. Der Kauf von landwirtschaftlichen Gütern für Katholiken wurde verstärkt.⁴ Bald nach seinem Amtsantritt hielten er und seine Toggenburger Beamten den «schicklichen Zeitpunkt» für gekommen, die Strasse von Wattwil bis zur Grenze auf den Ricken neu anzulegen. Immerhin hatte Schwyz auf dem Uznacher Gebiet die Strasse schon bis auf den Ricken ausgebaut. Schwyz lag daran, über diese Strasse mit dem südlichen Deutschland auf direktem Wege den wirtschaftlichen Verkehr abzuwickeln. Der Gemeinde Wattwil wurde befohlen, den Ausbau in die Hand zu nehmen. Doch die Gemeinde lehnte auf einer Versammlung im Juli 1699 jegliche Arbeitsaufnahme ab. Man verwies darauf, dass die Gemeinde bereits zweimal die Befreiung von Frondiensten entgolten habe.⁵

In dieser Haltung wurde Wattwil von einem Beamten der Fürstabtei, Joseph Germann (1658–1724), unterstützt. Er hatte seit 1683 das Amt des Landweibels inne, ein Amt, das neben Verwaltungsaufgaben auch gewisse gerichtliche Funktionen beinhaltete.⁶ Er stellte eine Sammlung der Urkunden des Landes Toggenburg, das sogenannte «Weisse Buch», zusammen, in welcher die Verträge und «Freiheiten» niedergelegt waren. Er sah, dass die aktuelle politische Ordnung nicht dem entsprach, was er da zu lesen bekam. Indem er auch gegenüber Freunden über die von ihm festgestellte Ungerechtigkeit sprach, stand 1696 die Frage der Loyalität gegenüber seinem Landesherrn an. Doch eine entsprechende Mahnung zeigte keine Folgen. Stattdessen orientierten sich die führenden Männer an seinen Forschungen. Vertreter der Gemeinden brachen in Lichtensteig sogar in das Archiv ein, nachdem Landvogt Peter von Besenval nicht gleich geöffnet hatte, und nahmen die Landesfahne und amtliche Dokumente mit. Die Wattwiler sahen sich in ihrem Widerstand



Porträt von Fürstabt Leodegar Bürgisser (1640–1717). Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen.

gegen den Strassenbau bestärkt, auch als sie im März 1700 unter Strafandrohung erneut dazu aufgefordert wurden.⁷

Neben Germann erwuchs der Fürstabtei ein weiterer Gegner in der Person des Schwyzers Joseph Anton Stadler. Er war in St. Gallen aufgewachsen und hatte 1678 das Noviziat (= Kandidatenzeit) des Klosters begonnen. Seine ungestüme Art liess ihn aber den geplanten geistlichen Weg nicht weitergehen. Immerhin wurde er in der stift-sankt-gallischen Verwaltung angestellt, war Lehenvogt und heiratete 1686. Im gleichen Jahr wurde er zusammen mit seinem Bruder Emmanuel verurteilt, weil er diesem geholfen hatte, eine junge Frau in Rorschach aus ihrem Elternhaus zu entführen. Stadler übernahm dann eine Gastwirtschaft an der geplanten neuen Strasse. Durch seine Kontakte kam es zur Bildung einer Volksbewegung in Schwyz, die den Kampf um die alten Freiheiten des Volkes zum Ziel hatte.⁸ Stadler unterstützte die Wattwiler in ihrer Klage wegen des Strassenbaus im Rat von Schwyz, der sie zurückwies und die Haltung des Fürstabtes mittrug. Allerdings entsprach das Schreiben des Rates an die Fürstabtei vom 30. Oktober 1700 nicht ganz dem Wortlaut des Ratsprotokolls. Der Schwyzer Landschreiber Mettler liess nämlich ohne Wissen des Rates die Feststellung einfließen, «weil das Mannschaftsrecht als ein hohes Regal unwiderstehlich dem Fürsten als Land- und Oberherrn zugehörig und ein Lehen des Reiches sei». Das sollte erhebliche Folgen haben.⁹

Im Toggenburg galt Joseph Germann inzwischen als derjenige, «dass aller Rat vom Landweibel genommen werde». Seine andauernde direkte und indirekte Kritik am politischen System wurde nicht mehr akzeptiert, weshalb er am 14. Juli 1701 in St. Gallen verhaftet und im Schloss Wartegg gefangengesetzt wurde.¹⁰ Jetzt zeigte es sich, dass Germanns Haltung bereits weite Kreise der Bevölkerung erfasst hatte. Am 29. Dezember 1701 versammelten sich deshalb mehr als 300 Männer vor dem Amtssitz des Landvogts von Besenval und forderten Germanns Freilassung. Anfang Januar 1702 baten 12 Abgesandte des Toggenburgs für Germann wie auch für die Wattwiler Vorgesetzten, welche den Widerstand gegen den Strassenbau leiteten. Doch Fürstabt Leodegar bestand auf seiner harten Position.¹¹

Als sich jedoch Abgesandte («Ausschüsse») der katholischen Toggenburger in Lichtensteig mit Fürstabt Leodegar in Lichtensteig trafen, hörte er sich eine Liste von Begehren und Klagen an und zeigte sich ihnen gegenüber recht nachgiebig. Deshalb kamen reformierte Abgesandten am 16. März 1702 ins Frauenkloster Wattwil und wollten auch in diese Vorgehensweise mit



Porträt von Landweibel Joseph Germann (1658–1724). Privatbesitz Paul Germann, Baden.

einbezogen sein. Aus formalen Gründen lehnte der Fürstabt ab, worauf sie sich an den Schwyzer Rat wandten. Dieser wiederum stand unter Druck von Stadlers Bewegung, dennoch unterstützte er die Haltung des Fürstabtes. Jetzt schlossen sich die Toggenburger Abgeordneten der beiden Konfessionen zusammen und wandten sich an Glarus. Dieses beschloss umgehend die Erneuerung des Landrechts und schickte am 25. Juni 1702 seine Gesandten nach Lichtensteig. Die äbtischen Beamten hinderten sie aber daran, diesbezüglich tätig zu werden.¹²

Von Arx sagt, dass sich seit Juni 1702 «die Toggenburger von Tag zu Tag unruhiger erzeugten.» Die Forderung nach der Freilassung Germanns und nach dem Verzicht, die Wattwiler zu strafen, wurde eine allgemeine Forderung. Die Prädikanten unterstützten diese Forderung ebenso wie die Kapuziner des Wiler Klosters. Ein Pater erklärte in einer Predigt am 23. Februar 1703 in Lichtensteig: «Wenn Wilhelm Tell wiederkommen würde, würde er nicht genug Pfeile auftreiben können, um die grossen Ehrentitel und Prachtmänner zu dämmen.» Und als er auf seinem Weg ins Wiler Kloster war, meinte er in Bütschwil zu den Zuhörern: «Sie sollten standhaft seyn, sie hätten eine gute Sache, und es würde alles gut gehen.»¹³

Fürstabt Leodegar musste zu diesem Zeitpunkt immer mehr erkennen, dass er in dieser Auseinandersetzung kaum Unterstützung bekommen werde. Die reformierten Toggenburger stellten 1702 zuhanden der Tagsatzung in Aarau eine Beschwerdeliste zusammen. Doch lediglich der Schultheiss von Solothurn trat für die Fürstabtei ein, und das auch nur, weil sein Bruder Peter im Toggenburg Landvogt war.¹⁴ Landeshofmeister von Thurn machte den Fürstabt gerade auf diese Situation aufmerksam und riet, sich nach Hilfe umzusehen. Natürlich sollte diese Hilfe auch für von Thurn von Nutzen sein. So kam es am 28. Juni 1702 zum Abschluss eines Bündnisses mit Österreich. Kaiser Leopold I. nahm das Stift St. Gallen unter seinen Schutz, wofür er bis zu 4000 Mann zur Verteidigung bereitstellte. Die Fürstabtei war ihrerseits bereit, im Kriegsfall die beiden vorderösterreichischen Städte Konstanz und Bregenz zu besetzen. Das Bündnis mit Mailand aber sollte sie nur erneuern, wenn die Lombardei von jemandem regiert werde, der diese vom Kaiser als Lehen empfangen hat. Als dann Österreich kurz darauf die Besetzung von Bregenz forderte, um die Stadt gegen die anrückenden Franzosen zu verteidigen, lehnten die Toggenburger Landleute eine geplante Einberufung ab, weil sie nur mit den übrigen Eidgenossen zusammen ins Feld ziehen müssten.¹⁵



Kaiser Leopold I. (1640–1705)
im Harnisch mit Feldherrnstab.
Gemälde von Benjamin von
Block (1672). Kunsthistorisches
Museum Wien.

Inzwischen hatte Joseph Anton Stadler in Schwyz seine Machtstellung weiter verstärkt. Er hatte eine Abschrift des Toggenburger Landrechts von 1440 in den Händen. Nach seiner Meinung stand auf Grund dieses Vertrages dem Stand Schwyz eine wichtigere Stellung im Toggenburg zu als der Fürstabtei. Zwar hatten im Januar 1703 Fürstabtei und Rat von Schwyz eine Abmachung getroffen, das Landrecht mit dem Toggenburg erst nach Ende der Auseinandersetzungen zu erneuern. Stadler aber gelang es, mit seinen Anhängern auf der Schwyzer Landsgemeinde einen Beschluss durchzusetzen, wonach das Landrecht im Juni dieses Jahres zusammen mit Glarus zu erneuern sei. Obwohl der Rat dagegen war und auch den Toggenburgern das Abhalten einer Landsgemeinde verboten wurde, fanden sich am 5. Juni 1703 7000 Toggenburger zur Erneuerung des Landrechts von 1440 in Wattwil ein. Es gab allerdings einen Schönheitsfehler. Ammann Falk von Peterzell erklärte im Namen von 700 katholischen Toggenburgern, sie könnten diese Erneuerung erst

dann mittragen, wenn die Rechtsfrage zwischen den Obrigkeiten geklärt sei. Dennoch feierte man die neu gewonnene Freiheit gebührend. Dies kam dann zwei Monate später, am 18. August, bei der Schwyzer Landsgemeinde zum Ausdruck. Dort wurde in Anwesenheit von 500 Toggenburgern das Landrecht von 1440 erneuert. Obwohl der Schwyzer Rat diese Erneuerung ablehnte, gelang es Joseph Anton Stadler und seinen Anhängern, das Volk für das Landrecht einzunehmen. Zudem suchten die Toggenburger die Schwyzer durch die Teilnahme an einer Prozession zu gewinnen («der gemeinen Leute Gemüther»), bei der nicht nur die Katholiken demonstrativ Rosenkränze in den Händen trugen, sondern «auch die Calvinischen der Katholischen Exempla darin befolgten».¹⁶

Die eidgenössische Tagsatzung vom Dezember 1703 interessierte sich vor allem für das mit Österreich geschlossene Bündnis, das allgemein kritisiert wurde. Dies verwundert, hatten doch Zürich und Bern sowie der Fürstabt von St. Gallen am 12. Juni 1703 einen eigenen Schirmvertrag mit dem Kaiser geschlossen. Die beiden Städte sollten notfalls mit 1000 Mann die Bodenseestädte verteidigen.¹⁷ Dies war einer der Gründe, weshalb sich die beiden Stände in Sachen Toggenburg zurückhielten. Der andere Grund lag im Spanischen Erbfolgekrieg, wo eine Allianz europäischer Staaten Frankreich – das lediglich von Bayern unterstützt wurde – gegenüberstand. Als dann die französischen Truppen bis 1706 nachhaltige Niederlagen einstecken mussten, wandten sich Zürich und Bern von Neuem den Toggenburger Landleuten zu.¹⁸

In Schwyz selbst hatte Joseph Anton Stadler mit seiner Bewegung nach wie vor Oberhand. Es gelang ihm, die Erklärung vom Oktober 1700, die wörtlich nicht dem Ratsprotokoll entsprach, als Angriff auf die Rechte der Toggenburger zu interpretieren. Es nützte nichts, dass der Rat von Schwyz auf einen entsprechenden Beschluss des dreifachen Landrates hinwies und öffentlich die Überprüfung der Textfassung von Protokoll und Erklärung ermöglichte. Es ging jetzt nämlich darum, aufzuzeigen, dass der Landrechtsvertrag zwischen Schwyz und den Toggenburger Landleuten, der 1440 in Ganterschwil geschlossen worden war, als das grundlegende Dokument des Toggenburger Landes zu gelten habe. Dieser Landrechtsvertrag habe keinerlei landesherrlichen Vorbehalt beinhaltet. Stattdessen liessen sich von ihm das Mannschaftsrecht (eigene Truppen) sowie die Einrichtung eines Landrates und einer Landsgemeinde ableiten. Diese Interpretation lehnte die Fürstabtei ab, während Stadler auf ei-

ne Landsgemeinde im Toggenburg drängte, auf der nicht nur das Landrecht von 1440 mit Schwyz und Glarus zu erneuern sei, sondern auch Landessiegel und -banner den Landleuten zu übergeben seien. Sie fand am 25. April 1704 in Wattwil statt. Im Toggenburg selbst wurden die Gerichte und ihre Ammänner neu bestellt und die Aufsicht über die Kirchen- und Waisenrechnungen in die alleinige Verantwortung der Gemeinden übertragen. Stadler selbst erklärte für Schwyz sämtliche Verträge und Entscheidungen, die seit 1440 getroffen worden waren, für ungültig.¹⁹

Die Fürstabtei wiederum suchte Verbündete für ihre Rechtsposition, fand aber so gut wie kein Gehör. Stattdessen kam man immer wieder auf das Bündnis mit Österreich zu sprechen. Überdies war man der Meinung, die Fürstabtei solle sich mit der Interpretation des Landrechts von 1440 durch Stadler und seine Bewegung einverstanden erklären. Im Toggenburg selbst trieb man die Eigenständigkeit der Behörden voran, wobei Niklaus Rüdlinger vom Thurtal und Rudolf Keller von Bütschwil eine gewisse Vorrangstellung erreichten.²⁰

Fürstabt Leodegar liess im Sommer 1706 Verhandlungen mit den Eidgenossen sogar platzen und hoffte auf die Tagsatzung im Dezember jenes Jahres. Inzwischen schloss sich auch Bern der Zürcher Haltung an. Beide Stände brachen nun ebenfalls die Gespräche mit der Fürstabtei ab. Stattdessen führten sie mit Toggenburger Abgeordneten in Bern eigene Gespräche. Man anerkannte dabei den Anspruch der Landleute auf Eigenstaatlichkeit. Diese Position wurde auf einer Landsgemeinde in Schwyz im Februar 1707 noch verstärkt, als unter Stadlers Führung die Landesherrschaft der Fürstabtei im Toggenburg faktisch geleugnet wurde. In ausführlichen Gutachten formulierten Eidgenossen und Fürstabtei die staatsrechtliche Lage aus ihrer jeweiligen Sicht. Die Stände Zürich und Bern fassten ihre Sicht in sechs Punkten zusammen:

1. Das Landrecht mit Schwyz und Glarus von 1440 habe Vorrang vor allen anderen Verträgen. Weil die Toggenburger darin sich gegenseitig Recht und Schutz versprochen hätten, hätten sie sich als souveräner Stand erwiesen. Da sie die beiden Stände auch militärisch unterstützten, stände ihnen auch das Mannschaftsrecht zu.
2. Gemäss dem Landrecht von 1440 seien Schuldforderungen am jeweiligen Ort des Schuldners einzufordern, weshalb die örtlichen Gerichte und nicht ein Ober- oder Appellationsgericht zuständig sei.

3. Gemäss dem Landrecht stehe ihnen der freie Warenaustausch mit den beiden Ständen zu, weshalb den Toggenburgern auch die Regelung der öffentlichen Ordnung («pollicey») zukomme.
4. Das Bündnis mit den beiden Ständen setze die eigene Gerichts- und Landeshoheit voraus.
5. Diese Hoheit beinhalte auch einen eigenen Landrat.
6. Alle nach 1440 geschlossenen Verträge und Bündnisse, welche nicht dem Landrecht jenes Jahres entsprechen, seien ungültig.²¹

Erst jetzt liessen sich die katholischen Stände über die tatsächliche Situation informieren und übten heftige Kritik an Stadler



Flugschrift zum Toggenburgerkrieg. «Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten», 1713. TML.

und seinen Anhängern. Erstmals stellten sie sich gemeinsam hinter die Fürstabtei.²²

Die Bildung eines Landsgemeindestaates – die Spaltung der katholischen Konfessionsgruppe

Die Ereignisse im Toggenburg selbst trieben aber seit Monaten in Richtung Eigenstaat. Auf der Landsgemeinde vom 23. März 1707 übernahmen die Landleute – gestützt auf einen Beschluss des Rates von Zürich – die Landesherrschaft, indem die stift-sankt-gallischen Beamten – Landvogt von Besenval war am 21. Dezember 1704 in Lichtensteig gestorben – entlassen wurden, sofern sie nicht Landleute waren. Dann wurden ein einfacher Landrat von 80 Mitgliedern (Kleiner Landrat) und ein dreifacher Landrat aus 240 Mitgliedern (Grosser Landrat) gewählt. Aus dem Landrat wurde eine aus sechs Mitgliedern bestehende Regierungs- oder Landeskommission bestellt. Die Gerichtsbehörden wurden neu bestimmt, und die reformierte Konfessionsgruppe übernahm auch das Kollaturrecht.²³

Die neue Landes- oder Regierungskommission setzte sich zusammen aus: Niklaus Rüdlinger aus dem Thurtal (ref.), Rudolf Keller von Bütschwil (kath.), dem früheren Landweibel Joseph Germann (kath.), allerdings erst, nachdem er 1708 aus der Haft entlassen worden war, Konrad Wirth (kath.), Pannerherr Valentin Bösch (ref.) und Grob (ref.).²⁴

Der neue Landrat sprach auf seiner Tagung am 29. April mit Mehrheit die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen aus. Um auch die katholischen Abgeordneten zu gewinnen, wurde ihnen erklärt, dieses Recht habe der Fürstabt schon 1706 den Ständen Zürich und Bern zugesagt. Auf diese Erklärung reagierte die katholische Konfessionsgruppe ziemlich heftig. Fürstabt Leodegar sah sich gezwungen, darauf zu verweisen, dass dieses angeblich von ihm gewährte Recht lediglich ein Jahr zuvor bei den damaligen Unterhandlungen diskutiert worden sei.²⁵

Das Toggenburg war nun also ein eigenständiger Staat geworden, der sich diesbezüglich auf die Anerkennung von Zürich und Bern berufen konnte. Es hatte sich aber schon 1703 bei der damaligen Landsgemeinde in Wattwil gezeigt, dass die katholische Konfessionsgruppe diesen Schritt nur mit Einwilligung des Landesherrn, also des Fürstabtes, tun wollte. Die Gewährung der «Religionsfreiheit» für die Reformierten, d. h. die Ausübung des reformierten Bekenntnisses ohne jegliche Einschränkung vonseiten der Landesherrschaft, gab für die Katholiken Anlass zur Sorge. Zahlenmässig in Minderheit, fürchteten sie um ihre durch den

Landfrieden von 1538 garantierte politische Stellung im Toggenburg, die sich möglicherweise nun verschlechtern sollte. Schon im Dezember 1706 waren zwei Gruppen von Abgeordneten nach Schwyz und Luzern gegangen, um in diesem Sinn zu argumentieren. Die Delegation nach Schwyz bestand aus 50 katholischen Toggenburgern, diejenige nach Luzern aus Vogt Lieber von Magdenau, Joseph Heini von Kirchberg und Johann Mayer von Wattwil.²⁶ Nach dem Landratsbeschluss vom April 1707 erklärten die Pfarreien Kirchberg, Mosnang, Bütschwil, Jonschwil und Henau, dass sie die Sechs-Punkte-Erklärung von 1706 ablehnten. Ebenso lehnten sie die Religionsfreiheit für Reformierte ab. Das seit 1602 geregelte Psalmensingen – jetzt auch noch vom reformierten Dekan des Toggenburgs angeordnet – wurde etwa in Kirchberg in Frage gestellt. Umgehend machten die Reformierten in Flawil, Oberglatt, Oberhelfenschwil, Mogelsberg, Hemberg und Peterzell Front gegen die Katholiken und ihre Kulteinrichtungen in den Simultankirchen, wobei in Peterzell der dortige Amtmann Falk sogar misshandelt wurde. Schliesslich beschlossen katholische Abgeordnete an einem Treffen vom 25. November 1707 in Lichtensteig, den Fürstabt um Hilfe zu bitten. Als eine Delegation von ihnen nach St. Gallen gehen wollte, wurden drei Mitglieder, nämlich Joseph Wirth, Josef Anton Würth und Landrichter Breitenmoser, von Reformierten gefangen genommen und in Lichtensteig ins Gefängnis gesteckt. Die andern Mitglieder kamen nach St. Gallen und mussten dort einen abweisenden Fürstabt sehen. Es sei jetzt eingetreten, wovor er immer gewarnt habe. Er könne ihnen nicht helfen. Sollte in Kirchberg jetzt das Psalmensingen eingeführt werden, müsse das hingenommen werden.

In Schwyz wiederum bahnte sich eine Kehrtwendung an. Stadlers Einfluss war im Schwinden. Die früheren Räte, die vorübergehend verdrängt worden waren, vermochten die Stimmung umzudrehen. Auf der Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern in der zweiten Hälfte des Jahres 1707 erklärten diese das Toggenburger Landrecht von 1440 für unbedeutend. Wichtig sei ihnen das Landrecht von 1469 zwischen der Fürstabtei und Schwyz und Glarus. Fürstabt Leodegar schenkte diesen Aussagen jedoch keinen Glauben. Er lehnte jetzt sogar ihre Zuständigkeit in der Toggenburger Sache ab. Der Rat von Schwyz blieb aber bei seiner Haltung. Auf der Landsgemeinde vom 10. Mai 1708 wurde die Sechs-Punkte-Erklärung für Schwyz zurückgenommen.²⁷

Doch jetzt machten die katholischen Toggenburger nicht mehr mit. Landweibel Germann war am 7. März 1708 nach

Beschwörung der Urfehde aus seiner Haft entlassen worden. Die vergangenen Jahre hatten ihn von seiner Überzeugung nicht abbringen können. Von Arx sagt ironisch, Germann habe in diesen sieben Jahren bei seinem Hin- und Hergehen im Gefängnis «ein dickes Brett durchgetreten», als er über die Toggenburger Freiheiten nachgedacht habe.²⁸ Kurz nach seiner Entlassung trat er in die Regierungskommission ein. Die Landräte lehnten nun jeglichen Rat aus Schwyz ab, vor allem stellten sie sich hinter die Sechs-Punkte-Erklärung. Im Juni 1708 erklärten sie bei einem Treffen in Lachen ausserdem, dass sie nur noch zusammen mit Zürich und Bern in Verhandlungen treten wollten. Freilich vertraten diese Landräte nicht die ganze Konfessionsgruppe. Eine Minderheit blieb angesichts der neueren Ereignisse misstrauisch und witterte bei Germann und den Landräten Verrat.²⁹

Nicht so gut kam Joseph Anton Stadler davon. Ein angeblicher Missbrauch einer von der Landsgemeinde erteilten Erlaubnis zum Holzverkauf ausserhalb des Landes genügte, ihn im Juli in Lachen zu verhaften und in Schwyz vor Gericht zu stellen. Als «meineidiger Urheber, Betreiber und Beschützer des Toggenburger Handels, als Verfälscher von Protokollen und Gültbriefen, als ein Volksbetrüger und Unruhestifter» wurde er zum Tod verurteilt und am 17. September 1708 enthauptet. Stadler hatte bis zuletzt seine Unschuld verteidigt, da die Landsgemeinde doch stets über alle Vorgänge der Ereignisse informiert gewesen sei. Ildefons von Arx sagt dazu ironisch, «dass das Volk nach der Art Asiatischer Sultane seine Günstlinge die gegebenen aber fehlgeschlagenen Rathschläge mit dem Leben büssen zu lassen pflege».³⁰

Im Toggenburg gab es inzwischen drei Gruppen: Die Reformierten (Vertreter waren Niklaus Rüdlinger und der Zürcher Johann Ulrich Nabholz), welche zusammen mit den «unabhängigen» Katholiken (Vertreter waren Josef German und Rudolf Keller) die Tagespolitik bestimmten, sowie die katholische Minderheit (Vertreter war u. a. Amman Falk), die Fürstabt Leodegar als Landesherrn anerkannte. Nabholz war nach einer Ausbildung zum Schuhmacher in die Ratsverwaltung von Zürich eingetreten, wurde 1692 Ratsprokurator und 1708 Gesandter der Stände Zürich und Bern im Toggenburg.³¹ Die katholische Minderheit – etwa 1200 Männer – blieb der Toggenburger Landsgemeinde vom 30. September 1708 fern, weshalb sie von der Regierungskommission mit einem Bussgeld bestraft wurde. Im November beschloss der Landrat die «Religionsfreiheit» der Reformierten. Danach hatten diese die katholischen Feiertage nicht mehr zu

halten, in den Friedhöfen brauchten sie auf ihren Gräbern keine Kreuze mehr aufzustellen, Psalmensingen und Kinderlehre waren unbeschränkt erlaubt, und die Geistlichen durften sich nun «Pfarrer» nennen.³² Der Landrat musste angesichts dieser Situation darauf bedacht sein, seine Autorität zu bewahren und auf die Einhaltung seiner Beschlüsse zu pochen. Die katholische Minderheit hatte in den Pfarrern Bernhard Fliegau (Kirchberg) und Johann Jakob Schön (Henau) ihre geistigen Führer. Fliegau wie Schön stammten aus dem Zugerland. Fliegau war 1691–1712 und 1719–1725 Pfarrer und Dekan in Kirchberg. Schon Ende Mai 1708 war er mit 11 weiteren Priestern und 200 Pfarrangehörigen nach Schwyz gezogen, um gegen die Beeinträchtigungen ihrer Konfession zu protestieren. Im Dezember sollte Pfarrer Fliegau – er wehrte sich gegen das Psalmensingen – durch 250 Mann verhaftet werden, konnte aber entkommen. Sein Amtsbruder Johann Jakob Schön wurde im Frühjahr 1709 in Henau gefangen genommen. Er hatte nicht nur den reformierten Gottesdienst an Ostern in der dortigen Simultankirche, sondern auch eine Woche später eine Kinderlehre verhindert. Im Oktober kam es dann in Henau zu einem Überfall durch 25 Reformierte, welcher nicht nur Verwundete zur Folge hatte, sondern auch den Tod des dortigen Messners. Bei der Gefangennahme von Schön wurde der Henauer Pfarrhof geplündert und der Pfarrer auf dem Wege nach Lichtensteig auf vielfache Weise der allgemeinen Verhöhnung ausgesetzt.³³

Der unumgängliche Krieg von 1712

Nun wandte sich Fürstabt Leodegar an Kaiser Joseph I. und bat ihn um Vermittlung unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge. Schon 1707 hatte der kaiserliche Gesandte von Trautmannsdorf den Auftrag erhalten, die Fürstabtei zu beraten und zugleich Zürich und Bern mitzuteilen, dass der Kaiser das Toggenburg als Reichslehen betrachte. England und Holland, ebenso der Bürgermeister von Zürich, suchten in Wien das Vorgehen des Kaisers zu hindern.³⁴

Zürich und Bern wandten sich 1709 deshalb an Frankreich sowie Preussen und erklärten, dass der Kaiser seit dem Westfälischen Frieden von 1648 für die Schweiz nicht mehr zuständig sei. Im Übrigen solle jedem das Seine belassen werden. Auf der Tagsatzung vom 12. Mai 1709 traten die eidgenössischen Orte in Baden zusammen. Anwesend waren auch Toggenburger Abgeordnete sowie Johann Ulrich Nabholz. Die katholischen Orte klagten Zürich und Bern wegen der bisherigen Politik heftig an.



Porträt von Landeshofmeister Fidel von Thurn (1629–1719). Stadtmuseum Wil.

Die Toggenburger brachten ihre Interpretation des Landrechts von 1440 vor. Man beschloss, dass für die Fürstabtei Luzern, Uri und Solothurn, für die Toggenburger Zürich, Bern und Basel als Schiedsrichter tätig werden sollten. Es kam zu einer Vielzahl von Berichten und Gutachten zugunsten beider Parteien. Die Toggenburger Abgesandten brachten dann dem Landrat die Stellungnahmen der reformierten Schiedsrichter mit, während die Fürstabtei den Pfarreien Kirchberg, Jonschwil, Bütschwil, Henau, Magdenau, Niederglatt, Lütisburg, Mosnang und Alt Johann die katholischen Positionen mitteilte.³⁵

Zugleich suchten beide Parteien im Laufe des Jahres 1709 mit weiteren Druckschriften öffentlich Stimmung für ihre Anliegen zu machen. Man rechnete mit der Eröffnung von Kriegshandlungen. Die Fürstabtei St. Gallen hatte bereits 1708 Franz Kaspar Felber aus Kaiserstuhl zum «Obristwachtmeister» ernannt, um die stift-sankt-gallischen Truppen entsprechend zu instruieren. Felber bildete fortan die Soldaten aus und machte sich persönlich ein Bild von der militärgeografischen Lage des Toggenburgs. Unterstützt wurde er in seinen Bemühungen vom Glarner Johann Hässi, einem ausgebildeten Offizier und Sohn des früheren Vogts von Iberg, und Leonzi Käufi von Einsiedeln.³⁶

Von Arx schreibt, dass in dieser Situation des Jahres 1709 «ein gegen Frankreich ausgebrochener Krieg dies Gewölk wieder zertheilte».³⁷ Er meinte damit den Spanischen Erbfolgekrieg, wo Frankreich nach einigen Niederlagen auf dem Schlachtfeld in Friedensverhandlungen treten musste. Zürich und Bern sahen natürlich, dass der Kaiser nun vorrangig mit europäischen Problemen beschäftigt war. Mit ihrer Unterstützung berief die Regierungskommission die Toggenburger auf den 10. März 1710 zur Landsgemeinde zusammen. Der von Joseph Germann entworfene «Hauptvergleich oder Uebereinkommnis zwischen beyden Religionen» wurde zum Landesgesetz erhoben, ein Gericht für Kapitalverbrechen bestimmt und die Söldnerwerbung für Savoyen und Holland erlaubt. Eine Woche zuvor hatten Militärmannschaften des Landes auch die Schlösser Iberg und Schwarzenbach besetzt. Eine Schwyzer Delegation, welche in Abstimmung mit dem Fürstabt auf Rücknahme dieser Beschlüsse und Massnahmen drängen wollte, wurde einfach nicht ins Land gelassen.³⁸ Schwyz protestierte umgehend in Zürich und Bern. Die andern katholischen Orte schlossen sich diesem Protest an, sahen aber auch die immer stärker werdende Entwicklung zum Krieg. Man suchte daher auch die Unterstützung von

Österreich, die jedoch mit dem Tod von Joseph I. 1711 vorerst aussichtslos war.³⁹ Die eidgenössische Tagsatzung jenes Jahres sah zwei Lager: Die katholischen Orte forderten die Wiederherstellung der Landeshoheit im Toggenburg zuhanden des Fürstbistes, die Reformierten dagegen die Aufhebung des Schirmvertrags zwischen Fürstbistei und Österreich. Überdies wollten sie den Gesandten der Fürstbistei nicht mehr bei der Tagsatzung dulden.

Das Toggenburg selbst kam nicht zur Ruhe. Die Thurtaler lehnten das 1710 auf der Landsgemeinde beschlossene Grundgesetz ab, weil sie sich dem darin vorgesehenen Appellationsgericht widersetzten. Sie sahen darin eine Minderung ihres eigenen Niedergerichts. Die inzwischen bestehenden zwei Gruppen des katholischen Landesteils beschwerten sich darüber, dass die reformierte Mehrheit bei der Landsgemeinde katholische Anträge abblocke, sowie über die Ausübung der reformierten Religionsfreiheit. Doch die Regierungskommission ging darauf nicht ein. Stattdessen beschloss sie im Februar 1712, der Fürstbistei St. Gallen sämtliche Einnahmen im Toggenburg zu sperren und sie unter ihre eigene Kontrolle zu stellen. Die Fürstbistei reagierte insofern, als sie den ihr noch ergebenen Katholiken Entgegenkommen versprach.⁴⁰

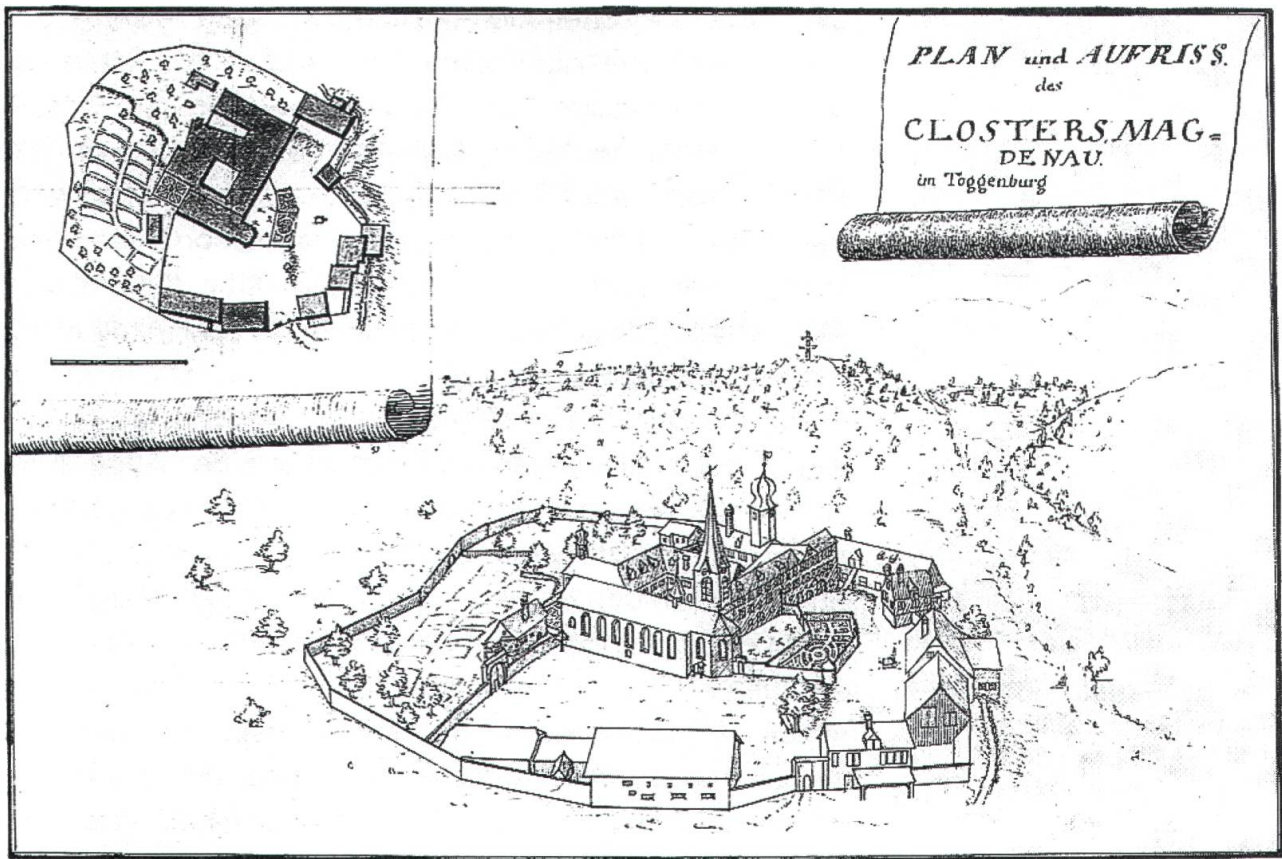
Die katholische Gemeinde von Bütschwil weigerte sich, den dortigen Reformierten – sie wohnten vornehmlich in Krinau, Langensteig und Ötschwil – weiterhin den vereinbarten Monatsgottesdienst in der Pfarrkirche zu erlauben. Die Regierungskommission bestellte deshalb die Verantwortlichen nach Lichtensteig. Da diese nur in Begleitung von 100 Mann kommen wollten, bot die Regierung ihrerseits Mannschaften auf. Dieses Aufgebot führte wiederum zu einem Sturmläuten in Kirchberg und Mosnang. Letztlich blieb es bei der Bestrafung der Verantwortlichen mit 90 Thalern.⁴¹ Auch andere Gemeinden des Unteramts verweigerten eine weitere Mitarbeit, ja sogar einige aus dem oberen Toggenburg. Deshalb mahnte die Regierungskommission die Übrigen, sich für ein militärisches Aufgebot bereitzuhalten. Der anhaltenden Opposition der katholischen Pfarrer in Bütschwil, Kirchberg, Jonschwil und Henau wollte sie mit deren Gefangennahme begegnen. Als dann auch die katholische Gemeinde Mosnang sich diesen genannten Gemeinden anschliessen wollte, konnte ein Beschluss nur durch einen Tumult verhindert werden. Nachdem die katholischen Mitglieder der Regierung, Germann, Keller und Wirth, diese Anordnung unterzeichnet hatten, waren die Katholiken insgesamt höchst

erbozt. Der päpstliche Nuntius Carracioli mahnte, ein Angriff auf die Geistlichen habe für die drei Politiker umgehend die Exkommunikation zur Folge.⁴²

Die Fürstabtei ging nun noch einen Schritt weiter. Eine Kommission, bestehend aus Statthalter P. Anton Bettschard, Kanzler Püntiner, Fiskal Germann und Landschreiber Ledergerb, traf in Wil ein, um den oppositionellen Pfarreien des Unteramts ihre Unterstützung zu bieten. Am 4. April 1712 vereinbarten die Pfarreien Kirchberg, Lütisburg, Bütschwil, Jonschwil, Henau, Niederglatt und Magdenau, die Landesherrschaft des Fürstabtes anzuerkennen, Differenzen gütlich bzw. rechtlich zu bereinigen, und gegenseitige Hilfe, falls eine Pfarrei durch Mannschaften der Regierungskommission angegriffen würde. Um militärisch gerüstet zu sein, bot sich Hauptmann Johann Bollinger von Schwarzenbach, ehemals in französischen Diensten, als Anführer an. Ihm zur Seite stand sein älterer Bruder Thomas, der infolge Heirat ins Lager der katholischen Opposition gewechselt hatte.⁴³ Mit diesem Bündnis gab es nun im Bereich des Unteramtes bzw. der Vogtei Schwarzenbach ein Gebiet im Toggenburg, das wieder die alte Staatsordnung anerkannte. Es war klar, dass das restliche Toggenburg dieser Abtrennung nicht tatenlos zusehen konnte. Auch im Oberamt gab es Gemeinden, welche der ganzen Auseinandersetzungen müde waren. Rüdlinger musste im Januar dem Zürcher Rat berichten, dass einige 100 Personen ins evangelische Königreich Preussen auswandern wollten, was dann auch bis März eintrat.⁴⁴

Mosnang dagegen war in zwei Gruppen gespalten: Während ein Teil weiterhin den katholischen Gemeinden des Unteramts die Treue hielt, verblieb der andere im Lager der Toggenburger und ihrer Regierungskommission. Nach Stiftskanzler Püntiner hätte Anfang April ein Mehrheitsbeschluss durch ein Schreiben des Landweibels Germann gerade noch abgewendet werden können. Einige Tage später schickte Nabholz den Lichtensteiger Schultheissen Wirth nach Mosnang, der die Leute in seinem Sinne «unter einem Gläslein Branntwein» informieren sollte. Ein Mehrheitsbeschluss durch die Gemeinde kam jedoch erneut nicht zustande. Bemerkenswert war, dass im Haus eines «Linden», d.h. eines Anhängers des Fürstabtes, «ein Centner Kugeln» entdeckt und beschlagnahmt wurde.⁴⁵

In dieser Situation beschloss die Regierungskommission, die Klöster St. Johann und Magdenau zu besetzen. Nachdem Zürich und Bern dazu ihr Einverständnis gegeben hatten, wurden am Sonntag, dem 10. April 1712, die Mannschaften nach Lichten-



Grundriss und Schrägaufsicht der Klosteranlage Magdenau. Federzeichnung von Heinrich Vogel, Zürich 1712. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.

steig zu den Waffen gerufen. Die Regierungskommission erklärte zwei Tage später, sie habe notwendigerweise die Besetzung anordnen müssen. Am Mittwoch, dem 13. April, besetzte dann Johannes Maggion – nach Joseph Müller war es der Zürcher Adjutant Summerauer – mit 200 Mann das Kloster Magdenau. Man tat sich vor allem an dem göttlich, was in den Kellern geplündert werden konnte; schlimmer war, dass man nicht vor der Misshandlung einer Klosterfrau zurückschreckte. Der Kloostervogt Christoph Lieber wurde gefangen weggeführt. Der Zürcher Johann Kaspar Escher, begleitet von Pannerherrn Valentin Bösch, Niklaus Rüdinger und Schultheiss Konrad Wirth, zog mit 300 Mann nach St. Johann, wo die neun Patres, zwei Laienbrüder und Klosterschüler in ein Zimmer gesperrt wurden. Ein Pater wurde umgebracht, und in der Kirche wurden Kultgegenstände zerstört. Johann Ulrich Nabholz hatte unter Androhung der Todesstrafe eine Plünderung verhindern können. Er selbst zog mit einer weiteren Truppe gegen die Gemeinden des Unteramtes, wobei Bütschwil sein erstes Ziel war. Die Brüder Bollinger alarmierten nun die Mannschaften des Unteramtes und liessen sie nach Bütschwil kommen. Am Morgen des 13. April trafen die gegnerischen Truppen beim dortigen Kirchhof aufeinander. Fünf Stunden lang wurde gekämpft. Ein 24-stündiger Waffen-

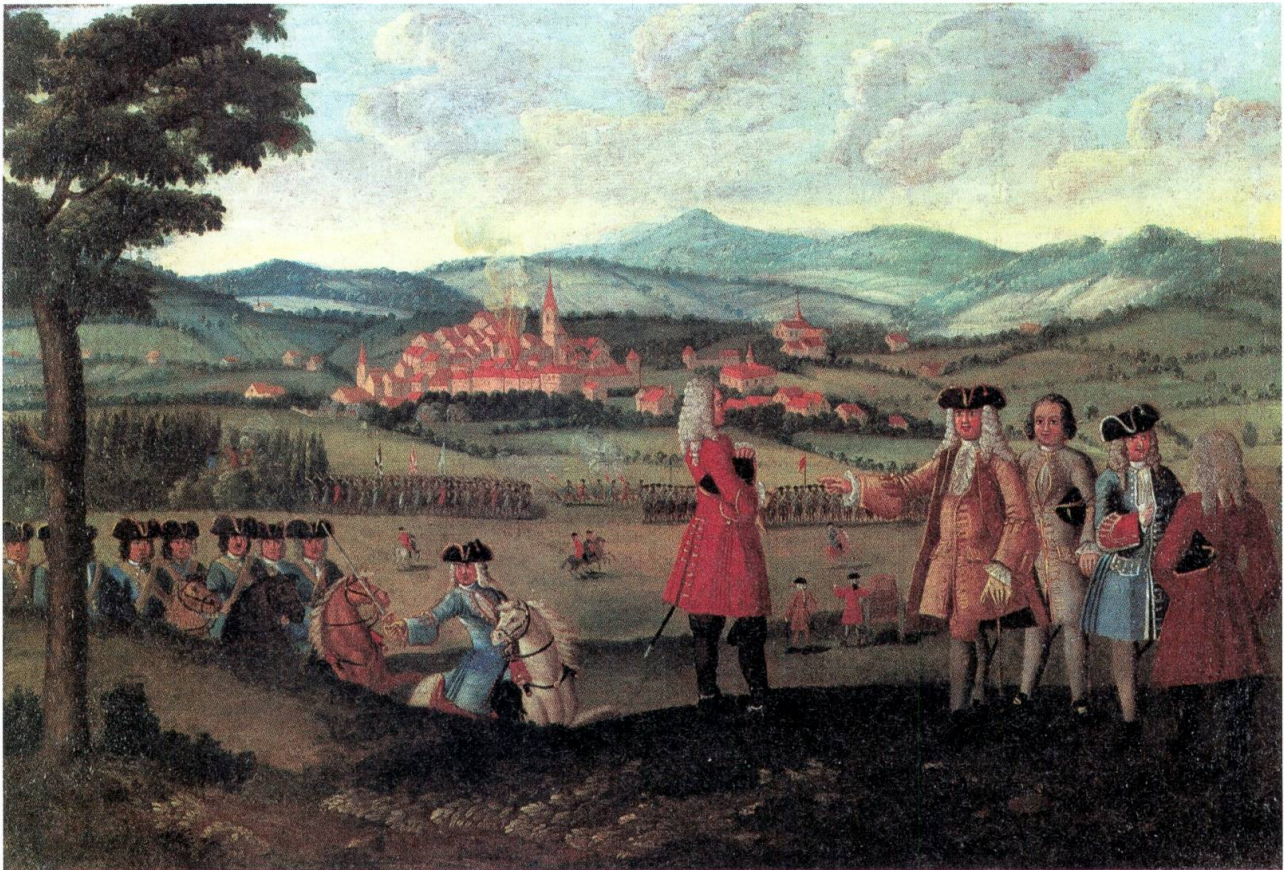
stillstand folgte, wobei jede Partei nur je 20 Mann in Bütschwil zurücklassen durfte. Oberst Felber, um Hilfe gebeten, sammelte inzwischen Gossauer und katholische Thurgauer und zog nach Kirchberg. Nabholz dagegen besetzte inzwischen die Dietfurter Brücke, liess seine Truppe verstärken und griff am folgenden Tag mit 1800 Mann die noch in und um Bütschwil stehenden Truppen unter den beiden Brüdern Bollinger massiv an. Sie erlitten eine deutliche Niederlage, wobei Johann Bollinger gefangen genommen wurde. Nabholz berichtete umgehend dem Zürcher Ratsherrn Leu: «Heute morgen um 8 Uhr ist der Kirchhof zu Bütschwil mit Sturm angefallen und erobert worden.»⁴⁶

Nabholz liess nach dem Sieg im Dorf 60 Mann als Besatzung dort, besetzte auch Kirchberg, Jonschwil und Henau. Die Engpässe von Gonzenbach und Mühlau kamen unter seine Kontrolle. Schliesslich traf er sich in Rickenbach mit dem Zürcher General Bodmer, der dort von Zürich her mit 3000 Soldaten ankam. Als Nabholz dann hörte, dass von St. Gallen eine Truppe von 3500 Mann in Richtung Wil unterwegs sei, zog sich Bodmers Armee am 16. April wieder nach Eschlikon zurück. Nabholz selbst ging mit seiner Truppe hinter den Gonzenbach, dessen Engpass von Zürchern und Thurtalern bewacht wurde.

Die Bewohner von Bütschwil waren angesichts der Tatsache, dass ihr Dorf und insbesondere der Kirchhof zum Schlachtfeld geworden waren, mit ihrem Pfarrer Pfister nach Fischingen geflohen. Nabholz liess den Pfarrer verfolgen und gab dem Ammann Dudli von Schwarzenbach den Befehl, den Pfarrer und Dekan Fliegau sowie den Hauptmann von Kirchberg gefangen zu nehmen. Hauptmann Keller von Bütschwil liess die dortigen Häuser plündern, ebenso die Kirche, wo die Leute Wertgegenstände gelagert hatten.

Schwyz reagierte auf diese Ereignisse insofern, als es 3000 Mann an der Toggenburger Grenze aufmarschieren liess, unterstützt von Luzern. Die übrigen eidgenössischen Orte suchten zu verhindern, dass aus diesem regionalen Konflikt ein allgemeiner Krieg wurde. Doch das Gegenteil trat ein. Zürich besetzte im Mai die Landvogtei Thurgau, die katholischen Orte der Inner- und Schwyz besetzten das Freiamt, ein Territorium zwischen Zürich und Bern.

Zugleich griffen 4000 Zürcher, 500 Berner und 200 Thurgauer unter Führung von General Bodmer das Territorium der Fürstabtei St. Gallen an. Deren Truppe erwies sich im Voraus zu schwach, bestand sie doch lediglich aus 2000 Mann, worunter sich auch 160 Toggenburger befanden. Die befestigte Stadt



Die Beschiessung von Wil
am Abend des 21. Mai 1712.
Öl auf Leinwand. Schweizerisches
Landesmuseum Zürich.

Wil wurde umgangen, und es wurde umgehend in Richtung St. Gallen vorgerückt. Die Brücke von Brübach wurde verbrannt und das Oberbüerer Schloss besetzt. Die fürststädtischen Truppen lösten sich angesichts dieser Übermacht auf. Um Wil erobern zu können, benötigte Bodmer entsprechende Geschütze, die auf sich warten liessen. Deshalb schickte er seine Truppe in Richtung Gossau, wobei sämtliche Höfe südöstlich von Oberbüren geplündert wurden und gar Feuer gelegt wurde. Widerstand vonseiten der stift-sankt-gallischen Landschaft scheiterte mehrfach an mangelnder Absprache untereinander. Andererseits gelang auch den Angreifern kein durchschlagender Erfolg. Nach Ildefons von Arx entlud sich die Enttäuschung der Toggenburger und Waadtländer an der Person des katholischen Pfarrers von Niederglatt, Dominik Schürpf, den man gefangen nach Flawil führte und umbrachte.⁴⁷

Inzwischen hatte General Bodmer die notwendigen Kriegsgüter bekommen, um die Stadt Wil erobern zu können. Am 21. Mai 1712 begann der Angriff mit einem massiven Einsatz der herbeigeschafften Kanonen. Nach einem Tag war die städtische Bevölkerung, aber auch die Truppe unter Oberst Felber derart demoralisiert, dass dieser um einen Waffenstillstand bat und schliesslich kapitulierte. Die Stift-Sankt-Gallischen und insbe-

sondere die Wiler mussten ihre Verteidigungslinien räumen und eine Zürcher Besatzung der Stadt akzeptieren. Felber selbst wurde im Zürcher Lager gehindert, zur Truppe zurückzukehren. Dies hatte zur Folge, dass die wildesten Gerüchte über ihn und seine Offiziere die Runde machten. Die stift-sankt-gallische Soldateska erschoss auf ihrem Marsch in Richtung St. Gallen mehrere Offiziere, zuletzt auch Oberst Felber. Fürstabt Leodegar Bürgisser befand sich zu diesem Zeitpunkt in Rorschach. Als er von diesen Auswüchsen erfuhr, floh er mit seinen Mönchen und den Beamten über den Bodensee, um in der stift-sankt-gallischen Herrschaft Neuravensburg sowie in benachbarten Orten unterzukommen.

Im Toggenburg führten die Ereignisse der vergangenen Wochen zu einer Reihe von Strafurteilen. Johann Bollinger wurde zum Tode verurteilt und am 9. Juni 1712 enthauptet. Das gleiche Schicksal erlitt Vogt Lieber von Magdenau. Hauptmann Heinrich Bösch von Degersheim, Landrat Dudli von Homburg (Niederglatt) und Weibel Ignaz Breitenmoser von Bütschwil wurden als führende Köpfe des katholischen Widerstandes je mit 1000 Gulden bestraft. Ihre Wohnorte durften sie nicht mehr verlassen. Die Toggenburger selbst und ihre Regierungskommission rechneten mit einer angemessenen Berücksichtigung ihres Landes bei der nun anstehenden Aufarbeitung der Kriegsfolgen. Man erwartete zumindest ein entsprechendes Dankeswort von Zürich und Bern für geleistete militärische Unterstützung.⁴⁸ Genau da aber sollten die Toggenburger erfahren, dass Zürich und Bern nicht daran dachten, ihnen mehr als den bisherigen Status quo zuzugestehen. Beide Orte wollten, dass das Toggenburg bei der Fürstabtei bleibe, wobei einige Rechte des Landvolkes garantiert werden sollten. Bern bedauerte jetzt sogar, gegen die Fürstabtei Krieg geführt zu haben. Als dann Joseph Germann und Niklaus Rüdlinger direkt mit der Regierung von Bern verhandeln wollten, zeigte man ihnen Anliegen die kalte Schulter. Überdies erklärte ihnen Nabholz, sie seien nicht fähig, sich selbst zu regieren, nachdem sie sich nicht einmal über eine Verfassung einig geworden seien.⁴⁹

Nach den relativ schnellen Erfolgen der Zürcher und Berner Truppen in der Ostschweiz und ersten Friedensverhandlungen zwischen den Parteien kam es am 25. Juli 1712 zur Schlacht von Villmergen, die mit einer militärischen Niederlage der katholischen Orte der Innerschweiz endete. Zugleich ging die Besetzung der Herrschaftsgebiete der katholischen Orte weiter vor sich. Zürich und Bern übertrugen den Toggenburgern die Beset-

zung der Landschaft von Uznach und Gaster. Die Regierungskommission konnte nur mit Hilfe von Nabholz die benötigten Mannschaften aufbieten. Dass der Feldzug infolge schwachen Widerstandes schnell abgeschlossen werden konnte, «gereichte» – wie von Arx bemerkt – «den Sechsern zu einem unaussprechlichen Troste». Doch letztlich hatten auch hier nur die Zürcher das Sagen. Nach mehreren Interventionen durch Niklaus Rüdinger gelang es immerhin, dass bei der Kapitulation von Gaster am 31. Juli 1712 neben Zürich und Bern auch der Toggenburger Landrat mit eingeschlossen wurde. Der 4. Landfriede von Aarau – eine erste Unterzeichnung war am 18. Juli, eine zweite am 11. August – beinhaltete auf eidgenössischer Ebene fortan die Vormachtstellung von Zürich und Bern. Obwohl auch die Toggenburger zu den Verhandlungen geladen waren, blieben sie bei der Unterzeichnung doch wieder draussen.⁵⁰

Bemühungen um eine Nachkriegsordnung im Toggenburg

Schon 1707–1709 hatten sich Kaiser und Reichsstände in den Toggenburger Konflikt eingeschaltet. Vor und nach dem Zweiten Villmergerkrieg kam es zu erneuten Bemühungen um eine Konfliktlösung.⁵¹ Am 30. Mai 1712 war vor dem Ständigen Reichstag in Regensburg durch ein kaiserliches Schreiben die Toggenburger Sache ausführlich dargestellt und zur Beratung vorgelegt worden. Als Vertreter des Fürstbistums wurde der frühere Untervogt von Baden, Beat Anton von Schnorff, bestimmt. Er war nach der Besetzung von Baden im Mai nach Lindau geflohen und hatte Jahre zuvor mit seinen Toggenburger Schriften zugunsten der Fürstabtei Aufmerksamkeit erregt.⁵² Am 17. Juni reagierten Zürich und Bern in einem ebenso ausführlichen Schreiben an den Kaiser. Sie begründeten ihr Vorgehen und hofften, Kaiser und Reich würden auf die Sachvorlage nicht eintreten. In diesem Sinn sprach sich auch ein Schreiben des holländischen Gesandten an den Reichstag aus. Von Schnorff bekam bei seinen Kontakten in Regensburg diese Haltung deutlich zu spüren, weshalb nach seiner Meinung die nach wie vor bestehende Reichsstandschaft der Fürstabtei gründlich aufzuzeigen sei. Fidel von Thurn reichte unverzüglich die entsprechenden Akten nach. Bemerkenswert ist die Feststellung, dass die Abtei St. Gallen beim Westfälischen Frieden von 1648 nicht in die Eigenständigkeit der eidgenössischen Orte mit einbezogen worden sei. Ende Juni kam ein neues Memorial von Zürich und Bern nach Regensburg, in welchem die seit Jahrzehnten

bestehende Zugehörigkeit der Fürstabtei zur Eidgenossenschaft bewiesen wurde.⁵³ Ende August sandten die beiden Orte ein drittes Schreiben an den Reichstag, worin sie einerseits erklärten, «die Lehenschaft Toggenburg solle nicht angetastet werden», andererseits bestritten, dass es für das Land eine Schutzpflicht des Reiches gebe. Immerhin kam es Anfang September 1712 zu einem Beschluss in Regensburg, den Kaiser aufzufordern, durch eine Kommission die Argumente der beiden Parteien klären zu lassen.⁵⁴ Zürich und Bern schickten ihrerseits zwei Gesandte nach Regensburg. Angesichts der in dieser Stadt praktizierten Etikette zwischen den Gesandten der Reichsstände hatten sie Mühe, sich darin zurechtzufinden. In Bern sprach man später von der «verdriesslichen Negotiation zu Regensburg».⁵⁵

Auch in der Schweiz gab es inzwischen Versuche auf allen Ebenen, die Frage des Toggenburgs und auch die Wiederherstellung der Landesherrschaft der Fürstabtei über ihre Landschaft wieder aufzugreifen. Wieder ging es um die Anerkennung der Sechs-Punkte-Erklärung von 1707 oder dann den Verkauf des Toggenburgs an Zürich und Bern. Hinzu kam die Bezahlung der angehäuften Kriegskosten. Im Oktober 1713 trafen sich die Delegationen von Zürich und Bern sowie der Fürstabtei in Rorschach. Zürich hatte auch den Toggenburger Landrat eingeladen, der Joseph Germann, Pannerherr Valentin Bösch, Niklaus Rüdlinger und Hauptmann Johann Rudolf Keller nach Rorschach entsandte. Sie durften aber nicht teilnehmen.⁵⁶ Nachdem zunächst keinerlei Bewegung in den strittigen Punkten hatte erreicht werden können, kam Mitte November ein Vermittlungsprojekt von 50 Punkten ins Gespräch. Einen Monat später hatte man alle Artikel der Vereinbarung durchdiskutiert; sie sollten nun den zuständigen Regierungen zur Genehmigung zugeleitet werden.⁵⁷

Inzwischen waren auf europäischer Ebene im November 1713 die Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Österreich in Rastatt wieder aufgenommen worden. Deren Verlauf wirkte sich auch auf die laufenden Rorschacher Gespräche aus. Der kaiserliche Hof war bereit, die Rorschacher Ergebnisse zu akzeptieren. Von Thurn wiederum schrieb dem Fürstabt zusammenfassend: «In Summa, Toggenburg bekommt ein ganz anderes Gesicht und werden die Underthanen gleichsam *condomini*.»⁵⁸ Die katholischen Orte sowie der päpstliche Nuntius rieten sogar, die Verhandlungen abubrechen. Als dann im März 1714 der Rastatter Kongress erfolgreich abgeschlossen werden konnte, brach Fürstabt Leodegar die äbtische Mitwirkung bei

den Rorschacher Verhandlungen ab. Der formulierte Vertrag wurde von ihm endgültig abgelehnt.⁵⁹

Im Juni 1714 suchte dann die Reichskommission ihre Vermittlung aufzunehmen, gab aber bereits im Dezember ihre Bemühungen auf.⁶⁰ Erst im Januar 1716 bemühte sich der Berner Schultheiss Willading, das Geschäft wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Da starb im November 1717 Fürstabt Leodegar in Neuravensburg und wurde in Mehrerau begraben.⁶¹ Einen Monat später wählten die Konventualen einstimmig den Subprior Joseph von Rudolphi (Rudolfi) zum Nachfolger. Er bemühte sich um die Wiederaufnahme der Verhandlungen, worauf am 15. Juni 1718 in Baden ein 84 Punkte umfassender Vertrag unterzeichnet werden konnte. Zürich und Bern ratifizierten ihn umgehend.⁶² Fürstabt Joseph unterschrieb am 5. August. Zürich und Bern lösten im Toggenburg die Regierungskommission und den Landrat auf. Am Rande der Badener Verhandlungen gaben die Gesandten aus Bern den Toggenburgern zu verstehen, dass ihr Wunsch, Mitglied der Eidgenossenschaft zu werden, vergeblich sei. Hier fiel auch der Satz, dass man Bauern nicht zu Herren machen wolle.⁶³

Auf der Landsgemeinde vom 13. September wurde der neue Vertrag den Landleuten vorgelesen, worauf der Obmann des neu gewählten Landrates dem Fürstabt die Glückwünsche aussprach. Hofkanzler Joseph Püntiner wurde zum neuen Landvogt bestellt.⁶⁴

Artikel 70 des Badener Friedens enthielt die klare Vorschrift, dass inskünftig keine Abkurungen mehr vorgenommen werden dürften. Diese Regelung gründete auf den vorangegangenen Verhandlungen, die am 18. und 19. Mai 1718 in Baden zwischen Dekan und Official Johann Georg Schenkli sowie Johann Ulrich Nabholz stattfanden. Es ging um die Pfarreien Henau, Hemberg, Ganterschwil, Mogelsberg, Niederglatt und Oberhelfenschwil, Jonschwil, Oberglatt und Alt St. Johann. Schenkli wurde dabei vom katholischen Pfarrer in Ganterschwil, Franz Pfister, unterstützt, die reformierten Gemeinden hatten Vertreter geschickt.⁶⁵ Am Beispiel von Ganterschwil wird deutlich, dass es nicht nur um einen gerechten Anteil am Kirchengut ging. Den reformierten Klagepunkten standen jeweils die katholischen Erwidierungen gegenüber, wobei es oft genug um alte Problemfälle ging, die offenbar von den Gemeinden nicht selbst geklärt werden konnten. Da ging es um die Versetzung des Taufsteins durch die Katholiken, was dann dem reformierten Prädikanten bei der Eheschliessung hinderlich war. Die Katholiken widersprachen



Porträt von Fürstabt Joseph von Rudolphi (1666–1740). Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen.

dieser Behauptung, indem sie darauf verwiesen, dass Reformierte selbst bei dieser Versetzung mitgewirkt hätten. Während für die örtlichen Absprachen deren Vertreter unterzeichneten, wurden diese insgesamt von Nabholz und Schenkli sowie von einem Zürcher, Berner und stift-sank-gallischen Gesandten unterschrieben.⁶⁶

Der Friede von Baden und der Rorschacher Vertrag – die neue Grundordnung für das Toggenburg

Als die Parteien am 15. Juni 1718 den «Friedenstractat zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits» unterzeichneten, waren von den Unterhändlern in Rorschach immerhin noch drei dabei: David Holtzhalb für Zürich, Johann Friedrich Willading für Bern sowie Joseph Anton Püntiner für die Fürstabtei.⁶⁷ Für die Abfassung des Traktats nahm man den Text von 1714 als Vorlage her. Der Inhalt wurde dort verändert, wo die neuen Verhandlungen Nachbesserungen erfordert hatten.

Beide Texte werden mit der Formel «Im Namen der Allerheiligsten unzertrennten Dreyeinigkeit Gottes» eröffnet. In Art. 1 wird der Fürstabt von St. Gallen als «Ober- und Landherr im Toggenburg» bestätigt, dem die Landleute zu huldigen und ihre Pflicht zu leisten haben. Zugleich werden die Landleute in ihren Freiheiten und Rechten bestätigt. Nach Art. 2 besteht der Landrat aus 60 Mitgliedern, je 30 von jeder Konfession, und wird von den Gemeinden gewählt. Er bestimmt den Obmann des Landrates, dessen Stellvertreter, den Seckelmeister sowie den Stellvertreter des Pannerherrn, wobei sich die Konfessionen bei der Besetzung abwechseln. Das Landessiegel verbleibt ebenfalls bei den Landleuten. In Art. 3 werden die Zuständigkeiten des Landrates formuliert. Hatte der Rorschacher Vertrag (RV) hier noch das Recht des militärischen Auszugs enthalten, entfiel das im Frieden von Baden (FvB). Art. 4–6 regeln den Landratseid, die alljährliche Versammlung sowie die notwendige Information zwischen Landrat und Landvogt. Hatte Art. 7 des RV noch von der Einberufung der Landsgemeinde im 10-jährigen Turnus gesprochen, hiess es nun, dass alle jungen Männer mit dem 14. Lebensjahr verpflichtet seien, innerhalb von fünf Jahren den Landeid vor dem Landrat zu schwören. Im RV war das Landgericht bezüglich seiner Besetzung je zur Hälfte vom Fürstabt und vom Landrat bestellt worden. Es sollte vom Landvogt geleitet werden («Praesident»). Nach dem FvB dagegen wurden die 24 Mitglieder des Landgerichts aus den 22 Pfarreien («Kirchhö-

rinnen») des Toggenburgs durch den Fürstabt berufen, wobei von Lichtensteig und Wattwil ein zusätzliches Mitglied kommen sollte. Diese 24 Mitglieder hatten zur Hälfte katholisch bzw. reformiert zu sein. Art. 12–23 des RV über die Modalitäten des Landgerichts finden sich wörtlich auch im FvB. In Art. 24 wurde lediglich die Ratifikation einer Ammannwahl im Niedergericht von acht auf vierzehn Tage verlängert. Ausdrücklich wird in Art. 27 des RV wie auch dann in Art. 26 des FvB der Weibel als «Beamteter des Fürsten» bezeichnet, weshalb er auch von diesem bestellt wird. Er ist zuständig für die Anklage strafwürdiger Tatbestände. Die Gerichtsschreiber werden in beiden Texten nach Vorschlag vom Fürsten ernannt, wobei der Weibel der einen, der Gerichtsschreiber der andern Konfession anzugehören hat. Die Vögte von Iberg und Schwarzenbach dürfen beim Gericht nicht Einsitz nehmen, wenn sie nicht Toggenburger sind. Art. 30–40 betreffend die Zuständigkeit des Niedergerichts bzw. des Appellationsgerichts blieben auch 1718 gleich. Die Appellationen der Niedergerichte gingen nach RV Art. 41 an den Fürsten, in FvB Art. 40 an das erwähnte Appellationsgericht. Art. 43 des RV bzw. Art. 42 des FvB sehen die Einsetzung des Landvogts durch den Fürsten vor, wobei er nicht Toggenburger sein muss. Auch die Einsetzung des Landschreibers und des Landweibels steht ihm zu, indem das eine Amt jeweils einer Konfession zusteht. Sollte der Landschreiber katholisch sein, ist ihm ein reformierter Substitut zuzuordnen. Bezüglich der Militärmannschaften zuhanden der Eidgenossenschaft wird laut Art. 45 des RV die Hälfte der Soldaten und Offiziere vom Fürsten bzw. von der Landschaft gestellt. Wird die Fürstabtei von aussen angegriffen, haben die Toggenburger zu helfen, wobei der Rhein als Militärgrenze gilt. Im Art. 44 des FvB wird diese Frage offengelassen. Alles soll bleiben wie bisher. Art. 48 und 49 des RV regeln die Aufnahme neuer Landleute, genauso Art. 45 und 46 des FvB. Das Jagd- und das Fischerrecht gehören in beiden Texten dem Fürsten, der Handel ist überall frei. In Art. 48 des FvB ist zusätzlich der Salzhandel angeführt. Art. 52 des RV verbietet wie Art. 49 FvB den Verkauf von Gütern in «tote oder ewige Händ». Die Landleute haben den ersten Zugriff. Art. 52 des RV bestimmte, dass der Fürstabt alles Notwendige für seine Besitzungen von Yberg, Schwarzenbach und Lütisburg im Land erwerben muss. Art. 49 FvB erwähnt diese Vorschrift nicht mehr, bestimmt aber, dass die vom Fürstabt erworbenen Güter nicht etwa einem Kloster wie St. Johann, sondern weltlichen Besitzern zum Kauf anzubieten sind. Beide Texte verbieten dem Fürstabt, neue

Wegzölle zu errichten. Ebenso kann jeder Toggenburger seinen Wohnsitz frei wählen, Erbsteuern sind zwischen Landesherrn und Landstand zu teilen. Gleiches gilt für die Einzugsgelder und die Pensionen aus Kriegsdiensten. Die Einnahmen der Landeskasse («Landseckel») dürfen nicht für Zwecke der Konfessionen verwendet werden. Der FvB übernimmt auch die Vorschrift vom RV, dass keine neuen Mühlen, Hufschmieden, Öltrotten und Badstuben eröffnet werden dürften, es sei denn, deren Notwendigkeit werde vor Gericht geklärt und dem Fürstabt zur Kenntnis gebracht. Bezüglich der Wirtshäuser wird auch im FvB eine Untersuchung über ihre zahlenmässige Notwendigkeit durch Landvogt und -gericht angeordnet. Für die nichtächtischen Niedergerichte Mosnang, Eppenberg, Magdenau und Krinau gilt bezüglich ihrer Zuständigkeit und Rechte dasselbe wie bei den andern Gerichten. Dasselbe gilt für die Stadt Lichtensteig, wobei der Schultheiss zwischen den Konfessionen abwechselnd bestimmt werden soll. Bezüglich der vergangenen Streitigkeiten im Toggenburg soll eine allgemeine Amnestie einen notwendigen Neuanfang ermöglichen. Darüber hinaus betont Art. 62 FvB, dass auch die Bussen für die sechs Wattwiler, für Pannerherr Bösch und seinen Sohn Jakob, für Landweibel Germann und die Erben von Keller (in Bütschwil) aufgehoben werden sollen. Art. 66 erklärt die freie Religionsausübung für beide Konfessionen in jeder Beziehung, wobei das nach Art. 63 FvB ausschliesslich für diese Genannten gilt. Bezüglich Lehre gilt für die Reformierten das «Evangelisch-eydgnössische (glaubens) bekantnuss». Die reformierten Pfarrer sind 1714 wie 1718 für die Kirchengzucht zuständig, ebenso für ihre Schulen, in denen «die liebe Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben und Singen, sondern auch in den Anfängen der Religion und Glaubensartiklen unterrichtet werden soll». Ebenso dürfen sie nur noch von ihren eigenen Vorgesetzten visitiert werden. In ihrem Amtseid entfällt die Formel «dem Fürsten in allem gehorsam zu sein». In beiden Dokumenten wird inskünftig der Bau neuer Kirchen ohne Einschränkung erlaubt. Dabei muss zuvor eine Einigung bezüglich der bisherigen gemeinsamen Kirche erreicht werden. Im Streitfall wird ein Schiedsverfahren vorgeschrieben. Inskünftig sind weitere Pfründenaufteilungen verboten. Ehescheidungen von Reformierten sind durch den Dekan, einen weiteren Pfarrer und die weltlichen Beisitzer der Synode auszusprechen. Die Synode selbst wird endgültig anerkannt. Ebenso wird das katholische Kollaturrecht des Fürstabtes bestätigt. Reformierte Pfarrer werden von der jeweiligen Gemeinde gewählt und vom

Fürstabt bestätigt. Bei künftigen Streitigkeiten zwischen Landleuten und Landesherrn wird das eidgenössische Schiedsgericht angerufen. Art. 77–85 FvB beziehen sich auf die stift-sanktgallischen Gebiete ausserhalb des Toggenburgs. Der RV hatte hier noch weitergehende Punkte angeführt, weshalb er letztlich auch aus 95 Artikeln besteht.

Der Vergleich der beiden Texte ergibt, dass sich bezüglich des Toggenburgs seit dem Rorschacher Vertrag kaum mehr etwas geändert hat. Die schon 1714 ausgesprochene freie Religionsausübung für die beiden Konfessionen war es letztlich, die Fürstabt Leodegar Bürgisser zur Ablehnung veranlasste. Genau dies war auch der Grund für die Ablehnung des Friedens durch Papst Clemens XI. am 10. Oktober 1718. Demgegenüber begrüßten die eidgenössischen Orte den Frieden von Baden, genauso wie die reformierten Staaten Europas wie etwa England oder Preussen.⁶⁸ Dass allerdings bereits im November 1719 bezüglich einiger Kirchgemeinden weitere Nachverhandlungen zwischen Nabholz und Pfarrer Schenkli notwendig wurden, zeigt, wie Konflikte oft genug in Details weiterdauern.

Zusammenfassung

Der Toggenburger- oder Zwölfekrieg war das Ergebnis einer jahrzehntelangen politischen Entwicklung, welche die sich ständig ändernde und sich weiter entwickelnde Realität der Landleute und ihrer Konfessionswahl nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Obwohl der Landfriede von 1538 von der Existenz zweier Konfessionen ausging, sah die Landesherrschaft des Fürstabtes die Existenz der reformierten Konfession als Ausdruck der von ihr gewährten Toleranz.

Der Druck der Verhältnisse wurde schliesslich so stark, dass nach jahrelangen Auseinandersetzungen ein relativ kurzer Krieg die Folge war. Dass die Landleute fortan dem Landesherrn gleichberechtigt gegenüberstehen sollten, gelang nur teilweise. Der RV hatte das Mannschaftsrecht noch dem Landrat zugestanden, während der FvB 1718 die Frage offenliess. Dagegen war die reformierte Konfession fortan nicht mehr nur toleriert, sondern eben gleichberechtigt (Parität).

Das nicht geklärte Mannschaftsrecht gab dann im 18. Jahrhundert erneut Anlass zu Auseinandersetzungen. Dann erst sollte das Toggenburg noch einige Jahrzehnte der Ruhe erfahren, bis sich 1798 seine politische Eigenständigkeit erledigte.

Anmerkungen

- 1 Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 1980, S. 697, Anm. 110; vgl. zum Begriff: Paul Widmer, Die Toggenburger Wirren, in: ToggAnn 1 (1974).
- 2 Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen Bd. III, St. Gallen 1810, S. 370.
- 3 Zit. nach: Hansjörg Frank, Politik, Wirtschaft und Religion im oberen Toggenburg 1650–1690, Nesslau 1990, S. 91–93.
- 4 Johannes Duft, Anton Gössi, Werner Vogler, Die Abtei St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 168ff.
- 5 v. Arx, S. 371f.; Brändle Fabian, Republik und Glaube. Symbolhafte Handlungen der Aufständischen während der «Toggenburger Wirren» (1700–1709), in: ToggJb 2002, S. 53–70. Hier S. 55f.
- 6 Peter Müller, Josef German, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21770.php. Ein Aufsatz des damaligen Stiftsarchivars Josef Müller von 1914 wird meist übersehen: Josef Müller, Landweibel Joseph German. Ein Beitrag zur Geschichte des Zwölfer-Krieges, in ZSKG 8 (1914), S. 201–220 sowie 279–310.
- 7 v. Arx, S. 373ff.; Müller, Landweibel, S. 203–205.
- 8 v. Arx, S. 372, Anm. b.; Brändle, S. 57. Im Hof S. 691 weist auf die schon seit 1677 bestehende Bewegung der «katholisch-bäuerliche Bewegung gegen die regierenden Kreise» hin.
- 9 v. Arx, S. 375, Anm. e.; Müller, Landweibel, S. 21.
- 10 v. Arx, S. 375f.
- 11 v. Arx, S. 376f.; Müller, Landweibel, S. 218.
- 12 v. Arx, S. 378–380.
- 13 v. Arx, S. 380f.; Müller, Landweibel, S. 283. Dass die Kapuziner aus Wil in ihren Predigten zu weit gegangen waren, zeigt die offizielle Entschuldigung ihres Provinzials und dessen Rates beim Fürstabt.
- 14 v. Arx, S. 383, Anm. b.
- 15 v. Arx, S. 384f.; vgl. auch Josef Holenstein, Eidgenössische Politik am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges. Die Restitutionsfrage nach 1712 als zentrales Problem, Zermatt 1975, S. 27f.
- 16 v. Arx, S. 386f.; Müller, Landweibel, S. 285; Brändle, S. 56 und S. 59.
- 17 Holenstein, S. 30f.; v. Arx, S. 388, berichtet über ablehnenden Reaktionen der Stände. Der Schirmvertrag vom Juni 1703 wird von ihm allerdings nicht erwähnt.
- 18 Holenstein, S. 31–33.
- 19 v. Arx, S. 389–391; Müller, Landweibel, S. 285.
- 20 v. Arx, S. 393; Müller, Landweibel, S. 285f.
- 21 Die sechs Punkte werden nach v. Arx, S. 397, zusammengefasst. Holenstein, S. 32, beruft sich bei seiner Darstellung der Punkte u. a. auf Heinrich Edelmann, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, S.118, weshalb er auch «die freie Religionsausübung» und das «Kollaturrecht» nennt.
- 22 v. Arx, S. 397–399.
- 23 v. Arx, S. 401; Müller, Landweibel, S. 287f.
- 24 v. Arx, S. 433, Anm. a.; Edelmann, S.118, nennt lediglich Rüdlinger und Keller; S.122 führt er auch Valentin Bösch an. Zu Keller und Rüdlinger: Paul Widmer, Die Toggenburger Wirren von 1734–1744, in: ToggAnn 1 (1974), S. 44.
- 25 v. Arx, S. 402; Müller, Landweibel S. 288.
- 26 v. Arx, S. 403, Anm. a.
- 27 v. Arx, S. 409.
- 28 v. Arx, S. 412.
- 29 v. Arx, S. 410ff.

- 30 v. Arx, S. 413f.; Brändle, S. 62.
- 31 Erich Trösch, Johann Ulrich Nabholz, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15192.php (20.7.2009).
- 32 v. Arx, S. 416f.
- 33 Brändle, S. 63ff.; v. Arx, S. 417f.; Cornel Dora, Bernhard Fliegau, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21769.ph (20.7.2009).
- 34 v. Arx, S. 419f.; Holenstein, S. 49f., S. 56.
- 35 v. Arx, S. 422ff.
- 36 Peter Müller, Franz Kaspar Felber, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21768.php(207.2009); v. Arx, S. 426.
- 37 v. Arx, S. 427.
- 38 v. Arx, S. 428f.; Müller, Landweibel, S. 292f.
- 39 v. Arx, S. 429f.
- 40 v. Arx, S. 432ff.; Müller, Landweibel, S. 293.
- 41 v. Arx, S. 434.
- 42 v. Arx, S. 435f.; Müller, Landweibel, S. 298ff.
- 43 v. Arx, S. 436f.; auf einer ausserordentlichen Tagsatzung der XIII Orte vom 3.4.1712 hatte der stift-sankt-gallische Kanzler Joseph Anton Püntiner über diesen Tatbestand informiert: Eidgenössische Abschiede Bd. 6, Abt. 2, bearb. von Martin Kothing und Joh. B. Kälin, Einsiedeln 1882, S. 1644.
- 44 Müller, Landweibel, S. 299, Anm. 2.
- 45 Eidgenössische Abschiede 6, S. 2469, vom 10.4.1712 und S. 2470, vom 11.4.1712.
- 46 Eidgenössische Abschiede 6, S. 2477 vom 14.4.1712.
- 47 v. Arx, S. 437–448.
- 48 v. Arx, S. 448–458.
- 49 v. Arx, S. 462f.
- 50 Im Hof, S. 698f.; v. Arx, S. 467–475.
- 51 Holenstein (wie Anm. 15), S. 147f.
- 52 Holenstein, S. 153ff.
- 53 Holenstein, S. 156–162.
- 54 Holenstein, S. 166ff.
- 55 Holenstein, S. 206.
- 56 Holenstein, S. 224f.; S. 484 mit Anm. 3**; Müller, Landweibel, S. 304f.
- 57 Holenstein, S. 488–500.
- 58 Zit. bei Holenstein, S. 513.
- 59 Holenstein, S. 591f. und S. 594.
- 60 v. Arx, S. 487, S. 493.
- 61 Duft u. a., Die Abtei St. Gallen, S. 169; Victor Buner, Offizial Johann Georg Schenkli 1654–1728. Der sankt-gallische Klosterstaat im Spannungsfeld Zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils 1712–1718, Rorschach 1974, S. 195ff.
- 62 Duft u. a., Die Abtei St. Gallen, S. 170f.
- 63 Buner, S. 209.
- 64 v. Arx, S. 511ff.
- 65 Buner, S. 206ff.; Beat Bühler, Geschichte von Ganterschwil, Sonderabdruck von «St. Galler Kultur und Geschichte» 8 (1979), St. Gallen 1979, S. 38ff.
- 66 Buner, S. 208, Anm. 50; Bühler, S. 40.
- 67 Der Text des Friedensvertrages von 1714 bei Holenstein S. 601–614. Der Text des Friedenstraktats von 1718 in: Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede Bd. 7, Teil I, hrsg. von Jakob Kaiser, Basel 1860, S. 1382–1394. Eine Zusammenfassung des Friedens von 1718 bei Buner, S. 212ff.
- 68 Buner, S. 218.